

Bundessozialgericht

9a RV 55/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

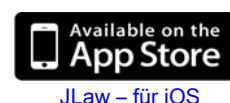
Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. März 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
30. März 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt, weitere Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen anzuerkennen und entsprechende Versorgungsrente zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 30. März 1983 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat den Kläger zum mündlichen Verhandlungstermin vom 30. März 1983, der der Entscheidung des LSG vorausgegangen ist, nicht geladen. Vielmehr ist in der dem Kläger zugegangenen Terminsladung der 30. April 1983 als Termin der mündlichen Verhandlung bezeichnet.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung des § 110 Abs 1 iVm § 63 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie § 62 SGG und Art 103 Grundgesetz.

Der Kläger beantragt,

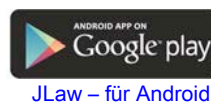
das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II.

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung an das Berufungsgericht begründet. Das Urteil des LSG leidet an wesentlichen Verfahrensmängeln.

Der Kläger ist zur mündlichen Verhandlung, aufgrund deren die Entscheidung des LSG ergangen ist (§ 124 Abs 1 SGG), nicht geladen worden. Zwar ist ihm eine Terminsladung zugegangen, jedoch ist darin versehentlich ein Termin datiert, der mit dem vom Vorsitzenden bestimmten Verhandlungstermin (§ 153 Abs 1 iVm § 110 Abs 1 Satz 1 SGG) nicht übereinstimmt. Damit ist § 110 Abs 1 Satz 1 iVm § 63 Abs 1 SGG verletzt. Infolgedessen war dem Kläger das rechtliche Gehör (§ 62 SGG) versagt. Auch war der Kläger im Verfahren nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vertreten (absoluter Revisionsgrund: § 202 SGG iVm § 551 Ziff 5 Zivilprozeßordnung -ZPO-; zur entsprechenden Anwendung des § 551 ZPO: BSGE 44, 133, 135 = SozR 1500 § 31 Nr 1; SozR 1500 § 62 Nr 6; BSGE 47, 13, 15 = SozR 1750 § 551 Nr 7; BFH BB 1983, 160). Diese Verfahrensmängel haben die Aufhebung des angefochtenen Berufungsurteils zur Folge.



Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)